

i. d. F. der Änderungsanordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) i. V. m. Spalte 1, Nr. 4.1 h des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 29. Januar 1990 bis 28. März 1990 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. Obergeschoß, Zimmer 317, und im Rathaus der Stadt Raunheim, Bauamt, Zimmer 23, Schulstraße 2, 6096 Raunheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 19. April 1990 bestimmt. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 9.00 Uhr im Rathaus der Stadt Raunheim, Zimmer 14; Schulstraße 2, 6096 Raunheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 28. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 32 — 53 e 621 — Resart (9)  
*StAnz. 4/1990 S. 149*

85

### Aufhebung von Stiftungen

Gemäß § 87 Abs. 1 BGB i. V. m. § 9 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), i. d. F. vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich folgende Familienstiftungen, die vom Regierungspräsidium in Darmstadt verwaltet wurden, von Amts wegen am 13. Dezember 1989 aufgehoben, weil die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich geworden ist:

1. Stipendienfonds Bender
2. Stipendienfonds Kaufmann
3. Stipendienfonds Lincinius
4. Stipendienfonds Martin
5. Stipendienfonds Möller
6. Stipendienfonds Overlack
7. Stipendienfonds Santlus, Aschaffenburg
8. Stipendienfonds Santlus, Idstein
9. Stipendienfonds Müller

Darmstadt, 29. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 11 a — 25 d 04/11 (11) — 73  
*StAnz. 4/1990 S. 150*

86

### Genehmigung der Stiftung „Initiative und Leistung — Stiftung der Nassauischen Sparkasse für Kultur, Sport und Gesellschaft“, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Dezember 1989 errichtete Stiftung „Initiative und Leistung — Stiftung der Nassauischen Sparkasse für Kultur, Sport und Gesellschaft“, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 15. Dezember 1989 genehmigt.

Darmstadt, 4. Januar 1990

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 11 a — 25 d 04/11 (14) — 61  
*StAnz. 4/1990 S. 150*

87

### Genehmigung der „Hessischen Sparkassenstiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 13. Dezember 1989 errichtete „Hessische Sparkassenstiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 27. Dezember 1989 genehmigt.

Darmstadt, 4. Januar 1990

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 268  
*StAnz. 4/1990 S. 150*

88

GIESSEN

### Genehmigung der Stiftung der Sparkasse Grünberg, Sitz Grünberg

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 4. Dezember 1989 errichtete Stiftung der Sparkasse Grünberg mit Sitz in 6310 Grünberg mit Stiftungsurkunde vom 28. Dezember 1989 genehmigt.

Gießen, 28. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Gießen**  
11 — 25 d 04/11 — (1) — 37  
*StAnz. 4/1990 S. 150*

89

KASSEL

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ vom 22. Dezember 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die Kiesteiche und die daran angrenzenden Abschnitte des Ederlaufes und des Walkegrabens nördlich von Frankenberg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ liegt in der Gemarkung Frankenberg der Stadt Frankenberg im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 16,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Forsten und Naturschutz — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis Ausschuss des Kreises Waldeck-Frankenberg — unterer Naturschutzbehörde —, Südring 2, 3540 Korbach. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das durch Kiesabbau entstandene Feuchtgebiet als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für seltene und vom Aussterben bedrohte Vogelarten zu sichern und zu entwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

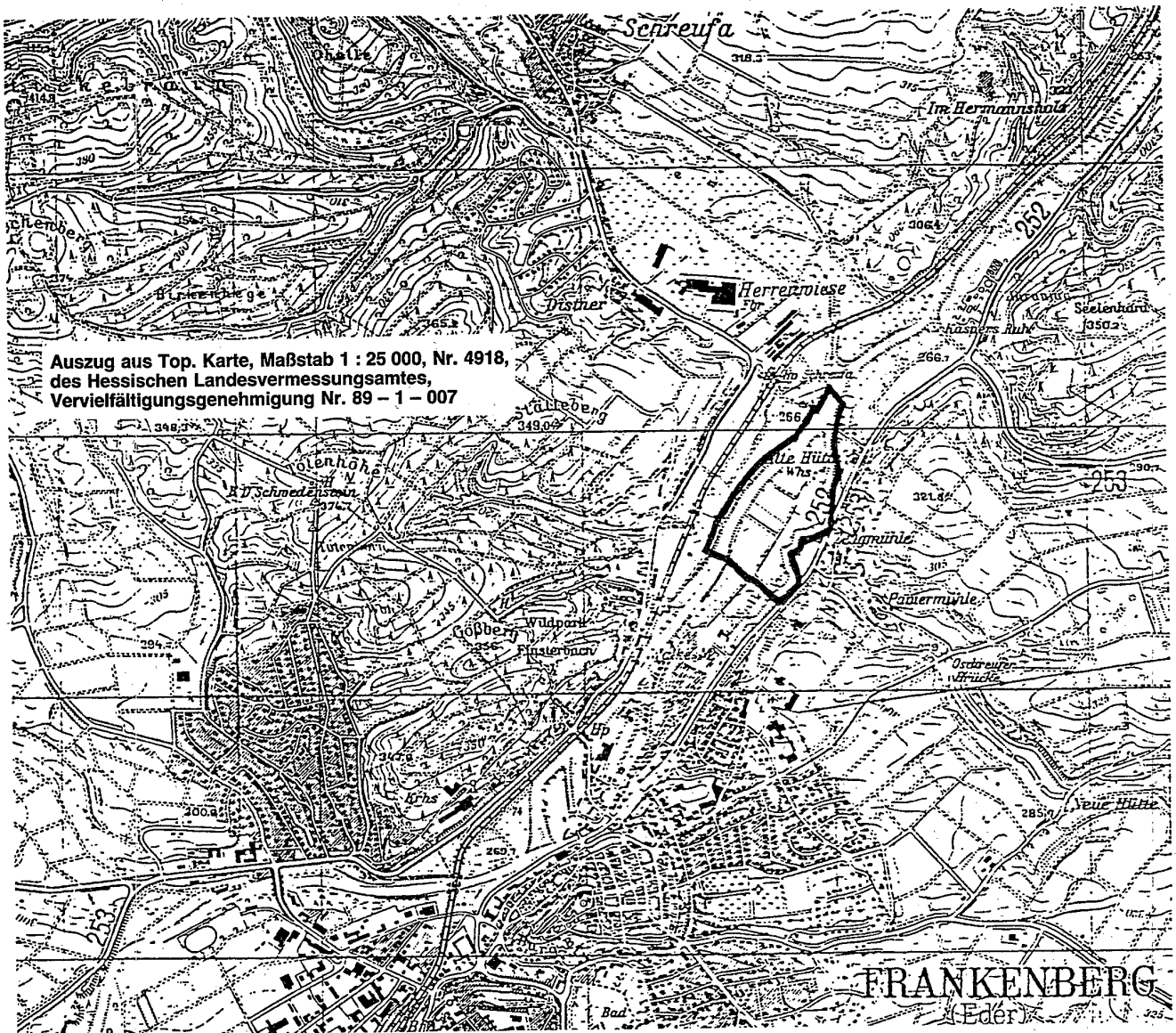
zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Angelfischerei in der Eder vom nördlichen Ufer aus in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar eines jeden Jahres;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-



tungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. das Befahren der Eder mit durch Muskelkraft betriebenen Booten;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

#### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ vom 12. Januar 1987 (StAnz. S. 251) wird aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. Dezember 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
(Regierungspräsident)  
StAnz. 4/1990 S. 150

90

### Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Borken, der Gemeinde Frielendorf, der Gemeinde Jesberg, der Stadt Schwalmstadt, der Gemeinde Wabern und der Gemeinde Zwesten zu einem gemeinsamen Ortspolizeibezirk vom 29. Dezember 1989

Unter Bezugnahme auf § 57 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1988 (GVBl. I S. 191), wird angeordnet:

#### § 1

Die Stadt Borken, die Gemeinde Frielendorf, die Gemeinde Jesberg, die Stadt Schwalmstadt, die Gemeinde Wabern und die Gemeinde Zwesten, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen Ortspolizeibezirk zusammengefaßt.

#### § 2

Die Aufgaben der gemeinsamen Ortspolizeibehörde sind auf die sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. März 1987 (GVBl. I S. 41) ergebende Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs beschränkt.

#### § 3

Die Aufgaben der gemeinsamen Ortspolizeibehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Borken (Hessen) erfüllt.

#### § 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. Dezember 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 4/1990 S. 152

91

### Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Heubuchwiesen bei Eschenstruth“ vom 8. November 1989;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1989 S. 2458

In der o. a. Verordnung ist folgendes zu berichtigen:

In § 3 Nr. 9 und § 4 Nr. 6 muß es statt „Modellschiffe auszusetzen“ richtig „Modellschiffe einzusetzen“ lauten.

In § 7 Abs. 1 Nr. 9 und § 7 Abs. 2 Nr. 6 muß es statt „Modellschiffe aussetzt“ richtig „Modellschiffe einsetzt“ lauten.

Kassel, 29. Dezember 1989

Regierungspräsidium Kassel  
68 R 21.1 — D 22 — 4  
StAnz. 4/1990 S. 152

92

### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

#### 1. Gegenstand der Anerkennung

Das Institut für chemische und biologische Untersuchungen Biocontrol-Ingelheim GmbH wird gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) erneut widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

#### 2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Indexgruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen

Indexgruppe 100: Metallanalysen  
ausgenommen  
Index-Nr. 156-1/2 Barium

Indexgruppe 200: Nichtmetalle I

Indexgruppe 300: Nichtmetalle II

Indexgruppe 400: Gruppenbestimmung I  
(physikalische Summenparameter)

Indexgruppe 500: Gruppenbestimmung II  
(chemische Summenparameter)  
ausgenommen  
Index-Nr. 523/524 organisch gebundener  
Kohlenstoff (TOC/DOC) 523-TOC, 524-  
DOC

885

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

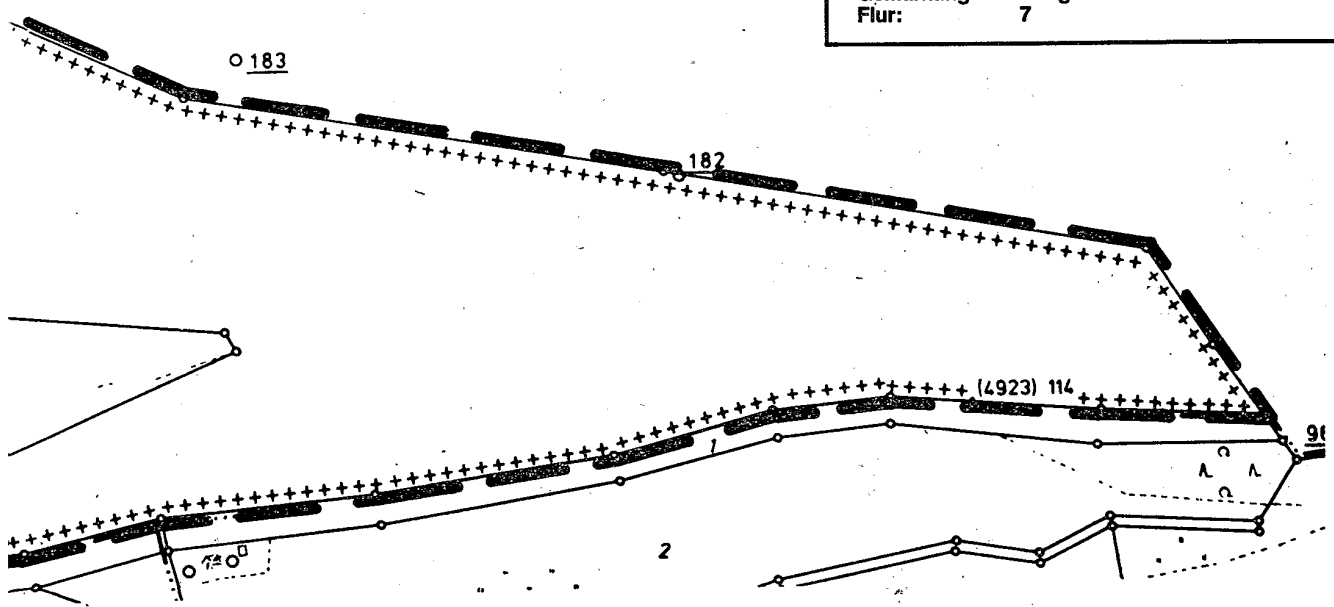
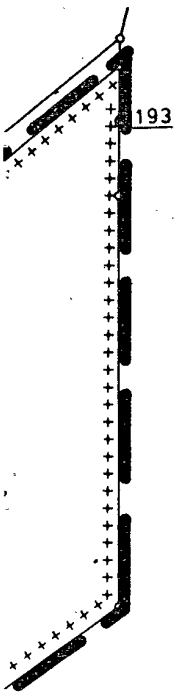
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Waltersberg“

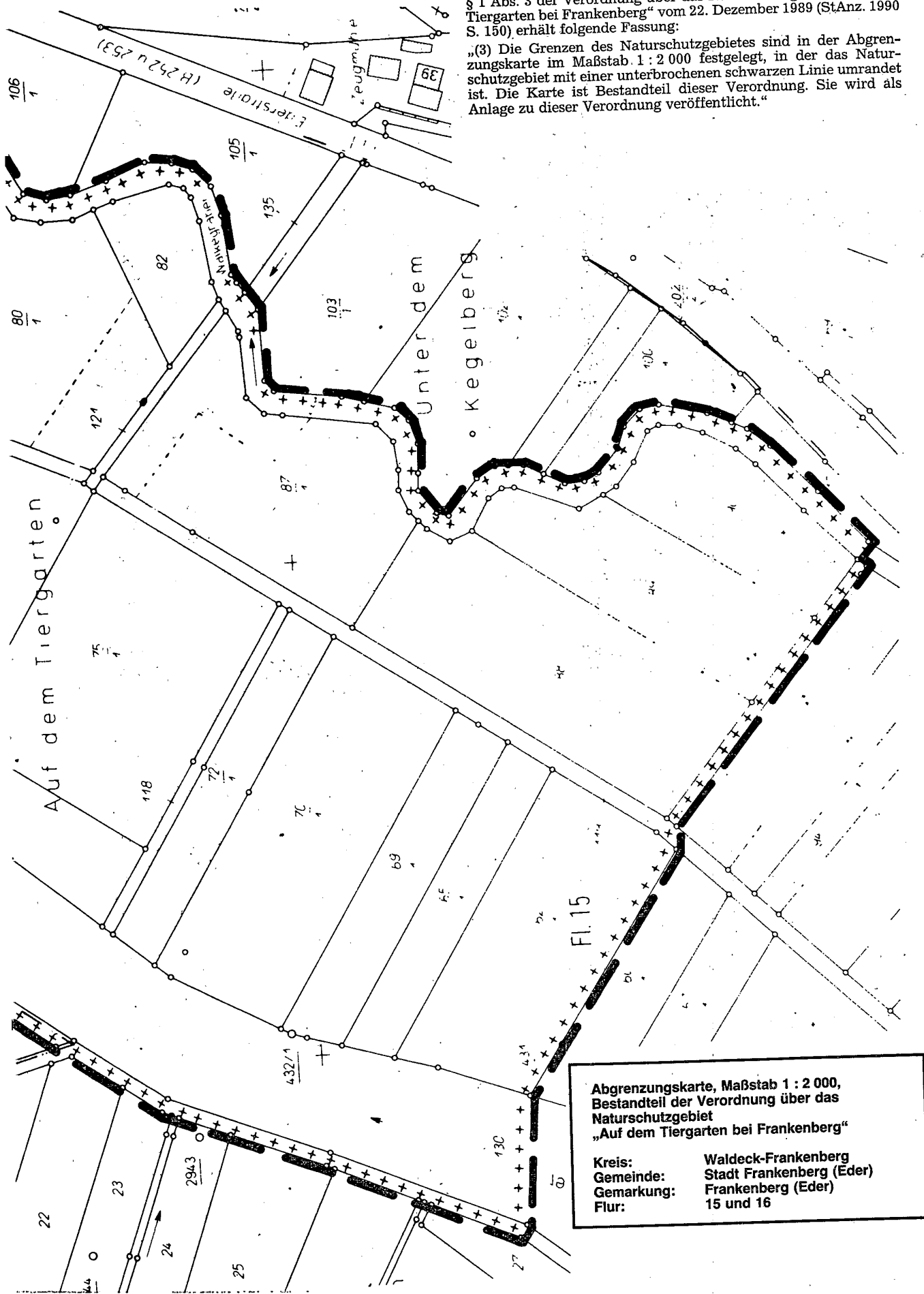
Kreis: Schwalm-Eder  
Gemeinde: Knüllwald  
Gemarkung: Rengshausen  
Flur: 7



Artikel 30

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ vom 22. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 150) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“

Kreis:	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Stadt Frankenberg (Eder)
Gemarkung:	Frankenberg (Eder)
Flur:	15 und 16